

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 503.

I. R. GOVERNO DI MILANO.

ad Nr. 5283.

NOTIFICAZIONE.

(3)

In pendenza della Sovrana Patente che deve costituire l'I. R. Monte di conformità alle nuove adottate discipline ed al presente sistema d'amministrazione, la sorte de' creditori verso il Monte stesso ha fissato la superiore sollecitudine, e si sono quindi prese le debite misure onde sieno senza ritardo mandati ad effetto i provvetimenti favorevoli che trovansi accennati nella Patente 27 agosto 1820.

L'Imperiale Regio Governo annunzia al Pubblico essersi perciò determinata la sollecita emissione delle nuove cartelle del Monte Lombardo-Veneto da rilasciarsi alle parti dietro la liquidazione da farsi dall'apposita Commissione a ciò istituita, ed essersi dati gli ordini opportuni tanto pel pagamento delle rendite tutte a carico del detto Monte, quanto per l'incominciamento delle operazioni del nuovo fondo d'ammortizzazione.

Per l'oggetto poi che possa effettuarsi la premessa disposizione anche pel credito derivante dalle cartelle contemplate nell'art. 3 della Notificazione 6 aprile 1821, saranno in seguito chiamati i rispettivi possessori alla regolare presentazione delle cartelle stesse.

Milano, il 25 aprile 1822.

IL CONTE DI STRASSOLDO,
PRESIDENTE.

GUICCIARDI, Vicepresidente.

TORDORO, Consigliere.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 516.

(2)

Nr. 3360.

Die Verpachtung der Militär-Vorspann in der Station Laibach gehet mit Ende October d. J. zu Ende; es wird demnach, zu einer neuerlichen Verpachtung der fräglichem Vorspann, die Tagsatzung auf den 1. August d. J. festgesetzt, und selbe am obbenannten Tage, um 9 Uhr früh, in dieser Amtscauzley vorgenommen werden.

Wozu alle Uebernaehmslustigen mit dem fernern Bemerken geladen werden, daß die Licitationsbedingnisse in den vorgeschriebenen Amtsstunden, sowohl bey dem k. k. Kreisamte, als auch bey dem Magistrate eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. May 1822

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

Z. 123.

Nr. 454.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf das Gesuch des Georg Mülle, Johann v. Desselbrunerischen Concursumasse-Verwalters, in die gebethene Ausfertigung und Verlautbarung der Edicte zur Amortisirung der, auf dem in Verlust gerathenen Donations- und Übergabs-Instrumente vom 19.

August 1792 befindlichen Intabulationscertificat des krainerischen Landtostelamts vom 17. Jänner 1793, und städtischen Laibacher Grundbuchsamts vom 29. August 1793, über 8000 fl. gewilliget worden, und werde daher allen jenen, welche auf gedachtes Certificat, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgetragen, denselben sogleich binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen geltend zu machen, als widrigens, auf weiteres Anlangen des eingangserwähnten Gesuchstellers, die obgedachten Intabulationscertificat nach Verlauf obiger Frist als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laibach am 29. Jänner 1822.

3. 803.

Nro. 3978.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in die, von dem Joseph und Anton Stube, dann der Victoria Barfeld, geborne Stube, gebethene Ausfertigung der Amortisationsbedicte, in Folge hoher Appellations-Verordnung vom 6. J23. July d. J., und zwar hinsichtlich folgender, auf dem Gute Wagenberg intabulirten Urkunden, als:) des, von dem Herrn Anton Alexander v. Höffern, dem Gregor Clemen, unterm 30. August 1764 zugesicherten, und am 8. October 1764 intabulirten Lischtitels; b) des Heirathsvertrages dd. 16. May 1767, intabul. 10. May 1770, rücksichtlich des, vom Herrn Alexander v. Höffern und seiner Ehegattinn Catharina, ihrer Tochter Rosalia, verehelichten von Kastern, versprochenen Heiratguts von 1000 fl.; c) der unterm 2. Dec. 1771, auf Ansuchen des Dr. Anton Leop. von Schildensfeld, Curators ad actum, erwirkten Verordnung der, dem Anton Alexander v. Höffern'schen Kindern erster Ehe gebührenden mütterlichen, Catharina v. Höffern'schen Erbschaft; d) der vom Herrn Anton Alexander v. Höffern unterm 3. July 1749 an die Maria Anna Lufmann, als Carl Lufmann'schen Vermögens-Uberhaberinn, über 100 fl. ausgestellten, am 15. Februar 1774 intabulirten Charta bianca;) der, von der Frau Francisca Maria Johanna v. Höffern, der Maria Catharina v. Wiesenthal, über ihren bey dem Gute Wagenberg zu erfinden habenden väterlichen und mütterlichen Antheil pr. 1000 fl., unterm 24. April 1736 ausgestellten, am 28. Juny 1774 intabulirten Charta bianca, und f) der vom Hrn. Heribert Dismas v. Höffern, der Anton Alexander v. Höffern'schen Masse für den Kaufschillingbrückstand des ex Licitazione erkauften Guts Wagenberg, am 6. May 1775 ausgestellten, am 11. May 1775 intabulirten Schuldobligation pr. 16369 fl. 34 1/4 kr. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf diese in Verlust gerathene Urkunden, respec. ihre Intabulations-Certificat, einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte auf selbe sogleich binnen der gesetzlichen Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen und geltend zu machen haben werden, widrigens die auf den vorbemeldeten Urkunden befindlichen Intabulations-Certificat auf weiteres Gesuch der eingangserwähnten Bittsteller für null, nichtig und getödet erklärt werden würden. Laibach am 27. July 1822.

3. 111.

(2)

Nr. 210.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Wilder, Eigenthümer des Gutes Steinberg im Adelsberger Kreise, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Steinberg intabulirten vier Urkunden: als

a) der Carta bianca dd. 4. August 1758 et intab. 29. May 1760 von der Frau Francisca Freyinn v. Marenzi, an den Johann-Christian Kirchschlager ausgestellt, pr. 23 fl.

b) des Kaufcontractes dd. 4. August 1758, et intab. 6. August 1764, zwischen der Frau Francisca Josepha Freyinn v. Marenzi, und dem Dr. Paul v. Frankensfeld, Massevertreter der Joseph von Zantischen Creditoren, als Verkäufer des Gutes Steinberg, respec. der, von der Erkläuferinn übernommenen Mobilien und des Viehes, pr. 900 fl.

c) der Carta bianca dd. 15. July 1765, et intab. 15. Juny 1766, von der Frau Francisca Josepha Freyinn v. Marenzi, ausgestellt an ihren Sohn Herrn Jacob Anton Freyh. v. Marenzi, pr. 100 fl., und.

d) des Übergabvertrages dd. 20. Februar 1767, intab. 29. August 1768, normen welchem Herr Jacob Anton Freyh. v. Marenzi das Gut Steinberg sammt allen darauf haftenden Schulden übernommen hat, resp. der auf diesen vier Urkunden befindlichen Intabulationscertificaten gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf ein oder mehrere, oder auf alle vorgedachte vier Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, daß sie binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen solche sogleich anmelden und bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anhängig machen sollen, widrige s nach Verlauf dieser Frist, auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers, die vorbenannten Urkunden, respec. die darauf befindlichen Intabulationscertificaten für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
 Laibach am 15. Jänner 1822.

3. 1111.

Nro. 6000.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Kosler, Eigenthümer der Häuser Nr. 47 und 48 in der Stadtscha-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, auf dem vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Max. Gottfried Freyh. v. Erberg, und seiner Frau Mutter Josepha Freyinn v. Erberg, gebohrne Freyinn v. Urfalterer, dem Collegio Societatis Jesu über ein Darlehen von 1000 fl., unterm 26. July 1756 ausgestellten, für den Schuldrest von 400 fl. intabulirten Schuldscheins befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche in Ansehung des ersgedachten Intabulationscertificats aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das erwähnte Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
 Laibach am 30. October 1821.

3. 147.

(2)

Nro. 409.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Schidan, Eigenthümer des Hauses Nr. 3, auf der Pollana-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des, vorgeblich in Verlust gerathenen, seit 31. August 1795 auf das Haus Nro. 3 an der Pollana und dem dazu gehörigen Garten, zur Sicherstellung des, dem Herrn Dr. Anton Zenker, als Universalerben, gebührenden salzidischen Viertels, intabulirten Auszuges des Pfarrer Franz Kadermann'schen Testaments, dd. 7. May 1790. resp. des darauf befindlichen Tabularcertificats, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diesen grundbuchlich vorgemerkten Testaments-Auszug, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers der gedachte Testaments-Auszug, resp. das darauf befindliche Tabular-Certificat, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.
 Laibach am 25. Jänner 1822.

3. 510.

(3)

Nro. 2031.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Joh. Zellouscheg, Carl Zellouscheg und Josepha Wasner, geborne Zellouscheg, mütterlich Catharina Zellouscheg'sche Intestaterben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen, von dem Magistrate der Hauptstadt Laibach unterm 29. August 1752 ausgestellten, auf die Elisabeth Smul lautenden, zu dem Catharina Zellouscheg'schen Verlasse gehörigen 4pct. Schuldobligation pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf

gedachte Schuldobligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Worigen auf weiteres Anlangen der vorgenannten Bittsteller die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. April 1822.

Z. 509.

(2)

Nr. 209.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der causa pia, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 3. July v. J. verstorbenen, Deficientenpriester Gottfried Schniderschitz, die Tagssagung auf den 3. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 19. April 1822.

Ämthliche » Verlautbarungen.

Z. 504

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3420.

(3) Bey der Rückzahlung des städtischen Darlehens vom Jahre 1813, sind die Beträge folgender Parteyen noch nicht behoben worden, nämlich vom:

Berton	16 fl. — kr.
Babnig, Math.	2 — —
Brandenburg	2 — —
Sparoviz, Anton	24 — —
Raglia, Jacob	8 — —
Scheleschnig, Johann	2 — —
Scherne, Michael	2 — —
Wolf, Martin	32 — —
Schernitsch, F.	9 — —
Weber, Canonicus	8 — —
Schulz, Joseph	8 — —
Skottini, Elisabeth	2 — —
Pepcu, Franz	49 — —
Gattai, Johann	12 — —
Lederer, Anton	13 — 30
Bernsteiner, Dominik	18 — —
Wagmeister, Carl	18 — —
Ruß, Philipp	2 — —
Sterguez, Martin	24 — —
Trampus, André	18 — —
Wagner, Matthäus	2 — —

Um aber diese Rückzahlung doch ein Mahl ihrem Ende zuzuführen, werden obgedachte Parteyen oder ihre Erben aufgefordert, sich um die Behebung ihrer Darlehens-Beträge sogewiß binnen 3 Monathen bey diesem Stadtmagistrate zu melden, als sie widrigensfalls nach Verlauf dieser peremptorischen Frist derselben

für verlustig erklärt werden würden, außer sie können zeigen, daß die Verfausung der Frist nicht durch ihr Verschulden geschehen sey.

Sollten außer diesen Parteyen noch andere irgend eine Forderung an dem k. k. städtischen Darlehen vom Jahre 1813 stellen zu können glauben, so werden auch diese aufgefordert, solche in der obgedachten Frist, bey Vermeidung der hieraus für sie erwachsenden Gefahr des Verlustes, beym gefertigten Magistrat anzumelden.

Magistrat Laibach am 22. März 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 505.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen, in Unterkrain werden alle jene, welche auf nachstehende Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen haben, vorgeladen, an den dafür bestimmten Tagen ihre Ansprüche geltend zu machen, und zwar:

am 21. May

1) nach der im Jahre 1817 verstorbenen Ursula Krauzer, Weingartenbesitzerin in Nischpouz;

2) nach der im Jahre 1819 zu Obertreffen verstorbenen Maria Novak, früher gewesenener Dornulz;

3) nach dem im Jahre 1820 zu Dobrava verstorbenen Hübler Mathias Kadel;

am 22. May

4) nach dem am 17. März 1822 zu Verbouz verstorbenen Hübler Andreas Erjauz;

5) nach dem zu Skouz verstorbenen Hubenbesitzer Martin Markovitsch;

6) nach dem im Jahre 1813 zu Treffen in Altenmarkt gestorbenen Matthäus Kovarschiz;

am 23. May

7) nach dem im Jahre 1821 zu Ponique verstorbenen Hubenbesitzer und Müllerer Matthäus Jurascha, widrigens die Ausbleibenden sich die Folgen des §. 814 b. G. zuzuschreiben haben werden.

3. 1122.

E d i c t.

act Nr. 1126.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Josepha Leber, geborne Villeg, als vom Herrn Johann Baptisi Villeg ermächtigte Verkäuferin seines Hauses in Isdberneubl sub Nr. 26, und der Uecker Blatinig und Urbasouka, in die Ausfertigung der Amortisirungs-Edicte zur Todterklärung des darauf intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes dd. 1. Februar 1797, eigentlich seines Intabulations-Certificats dd. 4. März 1797, über an Cav. Frieolin, Mathias Kordula und Josepha Villeg lautend, 1000 fl. mütterlicher Erbschaft gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, die Ansprüche zu stellen glauben, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts sowenig anzumelden und geltend zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen der gedachte Schuldbrief, eigentlich sein Intabulations-Certificat, für getödtet oder null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 2. November 1821.

Z. 495.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 745.

(3) Vom dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über freywilliges Anlangen des Anton Eschermeß, von Ustia, als Vormund des verstorbenen Johann Wandel in Ustia gehörigen, und auf 50 fl. MM. geschätzten Realitäten, als Haus sub Consc. Nro. 28, dann Acker, Beretz genannt, gewilliget, und hierzu der Feilbietungstermin auf den 18. May d. J., von Früh 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtscanzley bestimmt worden: wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. April 1822.

Z. 496.

E d i c t.

Nro. 500.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach, als Concurß-Instanz, wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Anton Zbedischen Concurß-Gläubiger, die öffentliche Versteigerung der sämtlichen, dem verstorbenen Creditar Anton Zbed zu Urabtsche gehörigen, und auf 633 fl. 30 kr. MM. geschätzten, in einer 1/2 Hube dann Überlandsgründen bestehenden Realitäten, so als der Mobilar-Effecten, gegen zugestandene 20jährige Zahlungsfristen bewilliget, und hierzu die Feilbietungstermine auf den 28. May und 27. Juny d. J., jedes Mal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Urabtsche bestimmt worden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. April 1822.

Z. 497.

E d i c t.

Nro. 805.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach, als Concurß-Instanz, wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der sämtlich Michael Terbischanischen Concurßgläubiger, die öffentliche Feilbietung der noch unveräußert gebliebenen und dem verstorbenen Creditar Mich. Terbischan zu Planina gehörigen, auf 203 fl. 24 kr. geschätzten Realitäten und Mobilar-Effecten bewilliget, und hierzu der Feilbietungstermin auf den 1. Juny d. J., von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Planina bestimmt worden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hieramts täglich und zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. April 1822.

Z. 498.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 795.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Vidrich, als Vormund der Barthelmä Schwig'schen minderjährigen Erben zu Wipbach, die öffentliche Feilbietung der noch vorhandenen, und zum Verlasse des verstorbenen Barthelmä Schwig in Wipbach gehörigen, und auf 1416 fl. 55 kr. geschätzten Realitäten, als: das Wohnhaus sub Consc. Nro. — in Wipbach mit An- und Zugehör, Acker pod Restgenzo, Wiese Skatounig, dann vier Gemeintheilen u Kleinftl., so als einiger unbedeutenden Mobilar-Effecten, aus freyer Hand bewilliget, und hierzu der Feilbietungstermin auf den 18. May d. J., von Früh 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtscanzl. y bestimmt worden: wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. April 1822.

Z. 499.

E d i c t

Nro. 842.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Gohischa, von Veitsch, wegen ihm schuldigen 76 fl. 15 3/4 kr. c. s. a., in die öffentliche Feilbietung des, den Walthaser Preglischen Erben zu Sturia ge-

hörigen, daselbst belegenen, und auf 1432 fl. M.M. geschätzten Hauses, sub Cons. Nro. 27, nebst Hausgarten und Stall, im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hierzu drey Teilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 4. Juny, für den zweyten der 4. July und für den dritten der 5. August d. J., jedes Malh von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Sturia unter dem Anhange des 326. S. a. Gerichtsordnung festgesetzt worden, so werden hierzu, die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger mit dem Bepfahle zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hiermit zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 19. April 1822.

3. 506.

Verlautbarung.

(3)

In der Amtscanzley der Staatsherrschaft Pletterjach werden am 13. May l. J., früh um 9 Uhr, 35 Mogen 9 Maß Weizen, 7 Mogen 11 1/5 Maß Hiebz und 83 Mg. 14 3/5 Maß Haber im Wege der Versteigerung verkauft werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Pletterjach am 25. April 1822.

3. 507.

Verlautbarung.

(3)

Am 23. May l. J. werden in der Amtscanzley der Staatsherrschaft Pletterjach, früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, sammtliche, zur Religions-Fondsherrschaft Reittenburg gehörigen Dominical-Gründe, als: Aecker, Wiesen, Weiden und Hutweiden, auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1822 bis letzten October 1828, versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Pletterjach am 26. April 1822.

3. 508.

Verlautbarung.

(3)

Am 20., 21. und 22. May l. J. werden in der Amtscanzley der Staatsherrschaft Pletterjach alle ihr eigenthümlich zugehörigen Dominical-Gründe, als Aecker, Wiesen, Weiden und Weingärten, und zwar am 20. und 21. die Gründe, die in der Pfarr St. Barthelma liegen, am 22. aber jene, jenseits der Gurk liegenden, als in Görtzberg, in Weinberge, die Wiese Schutzschja Mlaka und die Aecker bey Mrauschau unter Landstrah, jedes Malh früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, auf 6 Jahre, nämlich vom 1. November 1822 bis letzten October 1828, versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Pletterjach am 26. April 1822.

3. 500.

Amortisations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Pock wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Koppin, von Pock, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts, in Betreff nachstehender, auf dem zu Burgstall S. 3. 48 liegenden, der Pfarrgült Untenlack sub Urb. Nr. 82 zinsbaren 1/3 Hube bastenden Satzposten gemilliget worden, als:

a) des von Johann Kallann ausgestellten, an Simon Heberl lautenden Schuldbriefes, dd. 13. et intab. 16. December 1783 pr. 130 fl. v. W.;

b) des in Sachen Thomas Homann wider Johann Kallann geschöpften Urtheils, dd. et intab. 13. Jänner 1787, pr. 19 fl. 40 kr. Capital und 6 fl. 56 kr. Rechtskosten;

c) des Urtheils in Sachen Simon Heberl wider Johann Kallann geschöpften Urtheils, dd. 30. Juny 1788, pr. 162 fl. Capital und 6 fl. 29 kr. Rechtskosten;

d) des von Urban Paforn ausgestellten, an Matthäus Paulin lautenden Schuldbriefes, dd. et intab. 24. März 1800, pr. 200 fl. v. W.;

e) des von Johann Kallann ausgestellten, an Valentin Reschen lautenden Schuldbriefes, dd. et intab. 6. December 1794, pr. 16 fl. 24. kr.

Es haben daher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf gedachte Urkunden Ansprüche zu machen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens die Urkunden kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Pock am 30. April 1822.

Z. 479.

(3)
 Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Eburnamhart wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathia Unetitsch im eigenen und im Nahmen seiner väterlich Michael Unetitsch'schen Miterben, Agnes- und Maria Unetitsch, von Wresie, in die gerichtliche Teilbiethung der, den Johann Marintschitschen Pupillen, zu Kobille, angehörigen, wegen vermög Urtheils dd. 18. Jänner 1822, von dem verstorbenen Vater Johann Marintschitsch, laut Schuldscheins dd. et mt. 30. April 1805, an Capital schuldigen 65 fl. Bancozettel, reduzirt nach dem Curse vom Monate April 1805 in C. Gelde 50 fl. 8 2/4 fr., nebst Nebenverbindlichkeiten mit Pfandrechte belegten, unterm 22. März 1822 auf 210 fl. 43 fr. M. M. gerichtlich geschätzten, in Kobilldorf liegenden, zur Herrschaft Eburnamhart sub Rect. Nr. 443 zinsbaren halben Hube nebst den dabey befindlichen, in Holz bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann des in Francess liegenden, zur gedachten Herrschaft sub Berg. Nr. 219 zinsbaren Weingartens nebst Weinkellers, im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 31. May, für den zweyten der 28. Juny, und für den dritten der 29. July l. J., mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die vorbelegten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden: welche sothane Realitäten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Dorfe Kobille einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf diesen Realitäten allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Eburnamhart den 20. April 1822.

Z. 474.

E d i c t.

Nro. 355.

(3)
 Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des löbl. Bezirksgerichtes Weissenfels vom 19. April 1822, Z. 214, als Concurssinstanz der Jacob Rabitsch'schen Concurssmasse, in die öffentliche versteigerungsweise Teilbiethung der, zur genannten Concurssmasse gehörigen verschiedenen Krämerey-Waaren gewilliget, und zur Vernahme dieser Licitation die Lagsagung auf den 28. May d. J. und die darauf folgenden Tage loco Radmannsdorf anberaunt worden.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber mit dem Besatze zu der Licitation zu erscheinen vorgeladen, daß diese Krämereywaaren gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden.

Das Verzeichniß und der Schätzungswert der zu veräußernden Waaren kann sowohl hierorts als auch bey dem löbl. Bezirksgerichte Weissenfels eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. April 1822

Z. 494.

E d i c t.

(3)

Alle jene, die auf den Verlaß der, am 8. April l. J. zu Neustadt verstorbenen dießbezirklichen Inassin Lucia Hrenn, gebornen Kubel, aus wech immer für einem Rechtsgründe, Ansprüche zu machen gedenken, werden am 18. May l. J., früh um 9 Uhr, um so gewisser in dieser Amtscanzley erscheinen, als sich selbe die Folgen des 814. §. b. C. B. selbst zur Last zu legen haben würden.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg am 26. April 1822.

Z. 460.

N a c h r i c h t.

(3)

Unterzeichneter ist gesonnen, seinen, im k. k. Landgerichte St. Michael, Herzogthum Salzburg, liegenden Hüttenrauch oder Arsenik-Bergbau, sammt den dazu gehörigen wohl-eingerichteten Hüttengebäuden, beträchtlichen Erz- und Holz-Vorräthen, zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich um die nähern Bedingnisse in portofreyen Briefen an den Eigenthümer selbst wenden.

Salzburg den 26. April 1822.

Sigmund v. Robinig.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 517.

Nr. 2096.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Maximilian Sinn, Besizers des Hauses No. 38 am alten Markt zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rüchichtlich der, vom Lucas und dessen Ehemirrhinn Maria Dobniker, an den Geistlichen, Michael Groschel, am 20. Februar 1752 über 400 fl. ausgestellten, auf das obgedachte Haus unterm 20. März 1764 intabulirten Carta bianca, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca, auß was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen, auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers, die obgedachte Carte bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 23. April 1822.

3. 518.

(1)

ad Nr. 1756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde gleichzeitig der, unterm 19. März 1819 über das Verlassvermögen des, am 16. Jänner 1805 verstorbenen Gregor Jaketitsch, gewesenen Localcaplans zu Preloka, im Bezirke Krapp, eröffnete Concurß für aufgehoben erklärt.

Laibach am 9. April 1822.

3. 519.

(1)

ad No. 1825.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte, auf Ansuchen des Dr. Lucas Ruf wider Ignaz Barraga, wegen von 5000 fl. rückständigen Spto. Interessen pr. 838 fl. 13 kr., und 500 fl., dann Rechtskosten e. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 39635 fl. 19 kr. geschätzten Guts Wildenegg, gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 24. Juny, der zweyte auf den 26. August und der dritte auf den 28. Oct. l. J., jedes Mal um 9 Uhr. Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freysteht, die dießfälligen Licit. Bedingungen wie auch die Schätzung in der k. k. landrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lucas Ruf, einzusehen und Abschriften davon zu begeben.

Laibach am 9. April 1822.

3. 520.

Nr. 2214.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Benjamin Grafen v. Lichtenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, im Monate Jänner 1813 verstorbenen Frau Nepomucena Gräfinn v. Lichtenberg, geborne Gräfinn v. Petacci, die Tagsagung auf den 17. Juny 1822, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, auß was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 26. April 1822.

3. 521.

Nr. 2228.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schusterschitsch, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schul-

(Zur Beilage No. 39).

denlast nach dem, am 1. März d. J. allhier verstorbenen Michael Schufferskiß, Handlungs- Subjecten, die Tagsagung auf den 10. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen ver-
meinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 26. April 1822.

3. 522.

(1)

Nro. 2270.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Anton Lindner, Curators der minderjährigen Dominik und Joseph Ritschmann, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 15. May 1817 verstorbenen, Elisabeth Ritschmann, die Tagsagung auf den 17. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. April 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 487.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Hribar, von mali Hrib, wider Ant. Worstner, von Laase, wegen schuldigen 275 fl. 23 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, dem Lehren gehörigen, zu Laase sub H. Nro. 10 gelegenen, der Spitalgült Stein sub Rect. Nro. 36 zinsbaren, gerichtlich auf 2670 fl. 25 kr. geschätzten Kaufrechtshube gewilliget, und die erste Feilbiethungstagsagung auf den 24. May, die zweyte auf den 24. Juny, und endlich die dritte auf den 24. July l. J., jedes Mal früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der 1. noch 2. Feilbiethung um den Schätzungswertth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf den 20. April 1822.

3. 527.

E d i c t.

Nro. 577.

(1) Zur Anmeldung allfälliger Passive nach der, am 3. v. M. zu Softru verstorbenen, ledigen Gertraud Slapnitscher, wird der 29. k. M. May, die 9. Vormittagsstunde, bestimmt, und dieß zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Gläubiger ihre Ansprüche bis dahin sogleich hierher anmelden, als sie sich sonst die Folgen §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 25. April 1822.

3. 528.

Unmeldungsdict.

Nro. 642.

(1) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Strubel's zu Petsche, zur Anmeldung allfälliger Passiven nach dessen, am 24. Jänner l. J. verstorbenen, Eheweibe Margaretha, gebornen Koschat, der 29. l. M. bestimmt worden, an welchem Tage alle Verlaßgläubiger ihre Ansprüche um 10 Uhr Vormittags, bey Vermeidung der Folgen nach §. 814 b. G. B., hierorts geltend zu machen haben. Bezirksgericht Weixelberg am 1. May 1822.

3. 523.

Dienstverleihung.

(1)

Bey der, im Neuschüttler Kreise unweit Laibach gelegenen, Graffschaft Auersberg, ist der Dienst des zweyten Amttschreibers und zugleich Organisten; in Geledigung gekommen; dieses wird allen jenen, welche solchen zu übernehmen wünschen, und sich über die Za-

bigkeiten, gute Sitten und Kunde der Wenden-Sprache auszuweisen vermögen, zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie ihre eigenhändig geschriebenen, portofreien, an diese Grafschaft gerichteten Gesuche, worin auch das Alter und der gegenwärtige Aufenthaltsort angeführt fern muß, längstens bis 10. Juny 1822, einbringen.
Grafschaft Auersperg am 9. May 1822.

Z. 398.

Concurs-Edict.

Nr. 82.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Auersperg wird durch dieses Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines förmlichen Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des seel. Mathias von Douhak, vulgo Sgonz, Halbhübler zu Ofredeg, gewilliget, und zum dießfälligen Vertreter der Masse Hr. Felix Gadner, Verwalter und Bez. Commissär der Herrschaft Auersperg, zum prov. Verwalter aber der Mathias Sernak in Ofredeg bestimmt worden.

Daher wird Jederman, der an dem Verlasse obgedachten Schuldners noch eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 18. May d. J., in Gestalt einer förmlichen Klage wider den obgedachten Concursmasse-Vertreter bey diesem Gerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfändrechtes, daß ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bez. Ver. Auersperg am 10. April 1822.

Z. 3. 157.

E d i c t.

Nr. 6.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelfstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Starre, von Unterfernig, in die gebethene Ausfertigung der Amortisationsedictes rücksichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Michelfstätten am 6. April 1818 auf Rahmann'schen Hube, wider Johann Berkmann, als Verkäufer, und Lorenz Kallinscheg, als Gläubiger, über hinterlegte 201 fl. 40 kr. ausgestellten Pagscheines gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diesen Pagschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermaßen, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen des obgedachten Vorsitzers dieser Pagschein, nach fruchtlos verstrichener Frist, für getödtet, null und kraftlos erklärt werden würde.
Michelfstätten den 28. Jänner 1822.

Z. 502.

E d i c t.

In Betreff der Zinnober-Verschleiß-Preise in Idria.
Nach Inhalt hoher Hofkammer-Berordnung vom 22. April l. J., Zahl 5020, werden, vom heutigen Tage angefangen, nachstehende Zinnober-Verschleiß-Preise loco Idria angeordnet, als:

- Für den Centen des Stück- oder rohen Zinnoberß auf 135 fl. C.M. im 20 fl. Fuße.
 - Für den Centen des aemahlenen Zinnoberß auf 140 fl. C.M. im 20 fl. Fuße.
 - Für den Centen des chinesischen Zinnoberß auf 224 fl. C.M. im 20 fl. Fuße.
- Vom k. k. Bergoberamte in Idria am 2. May 1822.

Z. 501.

V o r l a d u n g.

Nr. 347.

(3) Von Seite des Bezirksgerichtes Ponowitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf nachstehende Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, vor diesem Gerichte, und zwar:

- ad a) nach dem am 4. Juny 1820 verstorbenen Bauer Georg Wregor, von Urtschische bey Gallenberg;
- ad b) nach dem am 8. März l. J. mit Tode abgegangenen Caspar Kauscheg gewesenen Ganzhübler zu Sliuna, am 10. k. M. May, Vormittags um 10 Uhr;
- ad c) nach dem am 7. Jänner 1815 verstorbenen Bauer, Georg Wolstin, von Kreunja, und am 10. k. M. May, Vormittags um 10 Uhr;
- ad d) nach dem am 26. Juny 1820, verstorbenen Martin Tschinig, gewesener Bauert und Ganzhübler von Oberloeg, am 11. k. M. May, Vormittags um 10 Uhr; dann
- ad e) nach dem am 24. Jänner 1817 mit Tode abgegangenen Johann Juvana, von Waatsch, und am 17. k. M. May, Vormittags um 10 Uhr.

zu erscheinen und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen wissen werden, als nach Verlauf dieser Frist das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach bezeugt, und das Verlasservermögen jenen eingantwortet werden würde, denen es aus dem Besitze gebührt. Bezirksgericht Ponowitz den 26. April 1822.

Z. 526.

(1)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die, auf dem Balar liegende, früher von Rastern'sche große Wiese für den heurigen Heuschlag in Pacht gegeben werde. Die Pachtlustigen werden sich daher in der deutschen Gasse, Nro. 179 im zweyten Stock rückwärts, dießfalls anzumelden belieben. Laibach den 10. May 1822.

Z. 515.

P a c h t g e b u n g.

(2)

Am 25. May d. J., früh um 9 Uhr, wird der einbeinige Feld- und Jugendzehent der 4 Dörfer Jama, Oberschiska, Kossch und Drauka, in 43 1/2 Huben bestehend, ohne Glavine, auf 3 Jahre in Pachtung gegeben werden. Pachtlustige können die dießfälligen Bedingungen bey dem Inhaber in der Gradiska-Vorstadt Nro. 32, einsehen. Laibach am 6. May 1822.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Amortisations-Edicte auf Ansuchen der Jellouscheg'schen Intestaterben, Z. 310, Nro. 2031, diesen letzten drey Intell. Blättern eingeschaltet, ist in der 7ten Zeile statt 100 fl. — 1000 fl. zu lesen.

Vorläufige Notiz
über die
Wellacher Sauerlinge.

In Kärnthén, im Orte Wellach, dicht am Flüsschen gleiches Namens (etwa 2 Meilen vom Markte Kappel, im Klagenfurter Kreise), quellen in einer schönen Gebirgsgegend aus dem Schooße jener Alpen, die Kärnthén von Krain trennen, auch dicht an einer fahrbaren beyde Länder verbindenden Straße, drey merkwürdige Wässer in der Entfernung von wenigen Schritten von einander, und beynahe vor der Thür des sehr bequemen, für die Aufnahme der heilsuchenden Gäste eingerichteten, Gebäudes hervor; — alle drey, zur Classe der Sauerlinge gehörig, sämtlich durch einen starken Gehalt an Kohlensäure, die bey allen das gleiche Volumen überschreitet, ausgezeichnet — weichen sie theils in der Art, wie sie die Kohlensäure gebunden enthalten, theils besonders im quantitativen Verhältnisse ihrer Salze, von einander ab.

Die Hauptquelle Nro. 2, nach der Zeitfolge der Entdeckung genannt, enthält die meiste freye Kohlensäure, und gibt darin dem Rohitscher sicher nichts nach; auch wird sie bereits durch 2 Jahre in Kärnthén und Krain, besonders in Laibach, von da sie der Besitzer jetzt schon weit und breit versendet, wegen ihrer Annehmlichkeit, wie andere angenehmere Sauerlinge häufig getrunken. Daß dieses Wasser mit der Kohlensäure höchst reich begabt sey, zeigt auch die große Menge gasförmiger Kohlensäure, die sich ununterbrochen aus der Quelle entwickelt, und dem Wasser das Ansehen gibt, als wenn es kochte.

Es enthält in 100 Lothen 76,5 Grane fixer Bestandtheile, und darunter schwefelsaures, salzsaures und kohlenensaures Natron, kohlenensauren Kalk, kohlenensaure Magnesia und etwas Kieselerde.

Die Quelle Nro. 1 unterscheidet sich von dieser durch einen viel geringern Gehalt an freyer Kohlensäure, deren sie aber im gebundenen Zustande reichlich enthält, und durch einen stärkern Salzgehalt; sie enthält nämlich in 100 Lothen 100 Gran Salz von gleicher Zusammensetzung.

Die Quelle Nro. 3 hat auch weniger freye Kohlensäure als die Hauptquelle, doch mehr als Nro. 1, hat den geringsten Salzgehalt, nämlich in 100 Lth. Wasser 34,85 Gran, aber eine ansehnliche Menge Eisen.

Wien den 6. May 1822.

B. Leschan,
Doctor der Medicin et Pharmacie.

Diese Wässer sind bey Hrn. Mich. Weßiac in Laibach, die Flasche pr. 12 kr., oder die verpackte Kiste mit 25 Flaschen pr. 5 fl. zu haben.

Beilage zu den Verhandlungen des Reichstages

In demselben, im Jahr 1807, ist ein Gesetz erlassen worden, welches die Verhältnisse der Reichsstände in Bezug auf die Reichsversammlung betrifft. Dasselbe Gesetz enthält die Bestimmungen über die Wahlverfahren, die Rechte und Pflichten der Reichsstände, sowie die Organisation der Reichsversammlung. Die Bestimmungen sind in drei Abschnitten angeordnet: I. Von der Reichsversammlung, II. Von der Reichsversammlung, III. Von der Reichsversammlung.

Die Reichsversammlung ist ein gesetzgebendes Organ, welches aus den Reichsständen besteht. Die Reichsstände sind die Kurfürsten, die Fürsten, die Bischöfe, die Grafen, die Freyherrn und die Ritter. Die Reichsversammlung tagt in Regensburg. Die Reichsversammlung hat die Befugnis, Gesetze zu beschließen, die Steuern zu bewilligen, die Kriegserklärung zu erlassen, die Friedensverträge zu schließen, die Reichsarmee zu beschaffen, die Reichsjustiz zu organisieren, die Reichsfinanz zu verwalten, die Reichsdiplomatie zu leiten, die Reichsreligion zu bestimmen, die Reichsgerichtsbarkeit zu organisieren, die Reichsverwaltung zu leiten, die Reichsjustiz zu verwalten, die Reichsdiplomatie zu leiten, die Reichsreligion zu bestimmen, die Reichsgerichtsbarkeit zu organisieren, die Reichsverwaltung zu leiten.

Die Reichsversammlung ist ein gesetzgebendes Organ, welches aus den Reichsständen besteht. Die Reichsstände sind die Kurfürsten, die Fürsten, die Bischöfe, die Grafen, die Freyherrn und die Ritter. Die Reichsversammlung tagt in Regensburg. Die Reichsversammlung hat die Befugnis, Gesetze zu beschließen, die Steuern zu bewilligen, die Kriegserklärung zu erlassen, die Friedensverträge zu schließen, die Reichsarmee zu beschaffen, die Reichsjustiz zu organisieren, die Reichsfinanz zu verwalten, die Reichsdiplomatie zu leiten, die Reichsreligion zu bestimmen, die Reichsgerichtsbarkeit zu organisieren, die Reichsverwaltung zu leiten.

Die Reichsversammlung ist ein gesetzgebendes Organ, welches aus den Reichsständen besteht. Die Reichsstände sind die Kurfürsten, die Fürsten, die Bischöfe, die Grafen, die Freyherrn und die Ritter. Die Reichsversammlung tagt in Regensburg. Die Reichsversammlung hat die Befugnis, Gesetze zu beschließen, die Steuern zu bewilligen, die Kriegserklärung zu erlassen, die Friedensverträge zu schließen, die Reichsarmee zu beschaffen, die Reichsjustiz zu organisieren, die Reichsfinanz zu verwalten, die Reichsdiplomatie zu leiten, die Reichsreligion zu bestimmen, die Reichsgerichtsbarkeit zu organisieren, die Reichsverwaltung zu leiten.

Die Reichsversammlung ist ein gesetzgebendes Organ, welches aus den Reichsständen besteht. Die Reichsstände sind die Kurfürsten, die Fürsten, die Bischöfe, die Grafen, die Freyherrn und die Ritter. Die Reichsversammlung tagt in Regensburg. Die Reichsversammlung hat die Befugnis, Gesetze zu beschließen, die Steuern zu bewilligen, die Kriegserklärung zu erlassen, die Friedensverträge zu schließen, die Reichsarmee zu beschaffen, die Reichsjustiz zu organisieren, die Reichsfinanz zu verwalten, die Reichsdiplomatie zu leiten, die Reichsreligion zu bestimmen, die Reichsgerichtsbarkeit zu organisieren, die Reichsverwaltung zu leiten.